



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat V/1
Sitzungstag:	Mittwoch, den 04.11.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse -entfällt-

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Bürgeranregung vom 09.10.2020: Straßenbeleuchtung Böswipper - V/2020/317

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bestellung eines Schriftführers für den Rat - V/2020/271

1.4.2 Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin durch den Altersvorsitzenden
M/2020/639

1.4.3 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder - M/2020/638

An dieser Stelle:

Verabschiedung des bisherigen Bürgermeisters Herrn Michael von Rekowski

Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

1.4.4 Wahl der Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin - V/2020/272

1.4.5 Grundsatzbeschluss über die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und
über die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern - V/2020/273

1.4.6 Bildung der Ausschüsse und Wahl der Ausschussmitglieder - V/2020/274

- 1.4.7 Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer jeweiligen beiden Stellvertreter
V/2020/276
- 1.4.8 Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen
juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
V/2020/275
- 1.4.9 Besetzung des Ältestenrates - V/2020/318
- 1.4.10 Besetzung der Lenkungskreise Bauhof und Regionales Gebäudemanagement
V/2020/320
- 1.4.11 Wahl zum Inklusionsbeirat -Vorlage wird nachgereicht-
- 1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
- 1.6 Anfragen** -keine-
- 1.7 Anträge**
- 1.7.1 Antrag der UWG Fraktion 28.09.2020 : Auflösung des Unterausschusses Bäder
sowie Arbeitskreis InHk - A/2020/218
- 1.7.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 28.09.2020: Austritt aus dem Bauverein - V/2020/319
- 1.8 Mitteilungen**
- 2 Nichtöffentliche Sitzung -entfällt-**

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat V/1
Sitzungstag:	Mittwoch, den 04.11.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

1. Nachtrag

1 Öffentliche Sitzung

1.4 Beschlüsse

- 1.4.6 Bildung der Ausschüsse und Wahl der Ausschussmitglieder
Vorlage: V/2020/274/1
Ergänzung des Beschlussentwurfs
- 1.4.7 Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer jeweiligen beiden Stellvertreter
Vorlage: V/2020/276/1
Ergänzung des Beschlussentwurfs
- 1.4.8 Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
Vorlage: V/2020/275/1
Ergänzung des Beschlussentwurfs
- 1.4.9 Besetzung des Ältestenrates
Vorlage: V/2020/318/1
Austausch Anlage 1
Wahl zum Inklusionsbeirat
- 1.4.11 Vorlage: V/2020/277

In Vertretung

Dirk Kremer
-1. Beigeordneter-



BM - Ratsbüro

Bürgeranregung vom 09.10.2020: Straßenbeleuchtung Böswipper

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Demografische Auswirkungen:

-keine-

Anlagen: Bürgeranregung vom 09.10.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth

Tiefbauamt

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 09.10.2020

Hansestadt Wipperfürth	
12. Okt. 2020	
DEZ. 11	Aktz.: 66

Ø 1011 16

Fehlende Beleuchtung Ortschaft Böswipper

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir und mehreren Anwohnern ist aufgefallen, dass die Beleuchtung durch Straßenlaternen in der Ortschaft Böswipper sehr schlecht ist. Besonders im Bereich der Bushaltestelle Richtung Wipperfürth, wo die Kinder morgens, besonders zur jetzigen Jahreszeit, vollkommen im Dunkeln sich an der viel befahrenen Straße aufhalten müssen.

An die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 70 km/h halten sich nur wenige. Selbst an der unbeleuchteten Verkehrsinsel wird überholt.

Die Angst um unsere Kinder ist groß und wir bitten, hier etwas zu unternehmen.

Sollte die Stadt hier nicht zuständig sein, bitte ich, dieses Schreiben an die nächsthöhere Behörde weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



BM - Ratsbüro

Bestellung eines Schriftführers für den Rat

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zum Schriftführer des Rates wird Herr Christof Auer bestellt.

Im Verhinderungsfalle bestellt die Bürgermeisterin nach Benehmen mit dem Rat eine/n Vertreter/in.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der Bürgermeisterin und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer bzw. zu bestellende Schriftführerin unterzeichnet.

Eine Vorschrift über die Geltungsdauer des Beschlusses enthält die Gemeindeordnung nicht; in der Vergangenheit wurden entsprechende Beschlüsse jeweils zu Beginn einer Wahlperiode herbeigeführt.



BM - Ratsbüro

Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin durch den Altersvorsitzenden

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Kenntnisnahme

Bei der Kommunalwahl am 13. September 2020 wurde Frau Anne Loth zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Hansestadt Wipperfürth gewählt. Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Bürgermeisterin wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des Rates, begründet (Amtsantritt). Es bedarf dazu keiner Ernennung.

Die Bürgermeisterin wird gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW vom ehrenamtlichen Stellvertreter oder vom Altersvorsitzenden im Rat vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Frau Loth hat ihre Wahl noch vor Ablauf der Wahlzeit des alten Rates (31.10.2020) durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter angenommen. Damit trat sie zeitgleich mit dem Beginn der Wahlzeit des neuen Rates am 01.11.2020 ihr Amt an.

Die Vereidigung in der heutigen Ratssitzung hat nur formelle Bedeutung; Amtshandlungen der gewählten Bürgermeisterin vom Amtsantritt bis zur Vereidigung haben also unabhängig von diesem formellen Akt volle Rechtsgültigkeit.

Über die Vereidigung der Bürgermeisterin wird eine besondere Niederschrift gefertigt.



BM - Ratsbüro

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Kenntnisnahme

Die Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin und die übrigen Ratsmitglieder werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von der Bürgermeisterin eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die empfohlene Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Über die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird eine besondere Niederschrift gefertigt.

Die erst später zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister*innen werden nach ihrer Wahl lediglich auf diese Verpflichtung hingewiesen.



BM - Ratsbüro

Wahl der Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zum/Zur 1. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin wird Ratsherr/Ratsfraugewählt.

Zum/Zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin wird Ratsherr/Ratsfraugewählt.

Zum/Zur 3. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin wird Ratsherr/Ratsfraugewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode **aus seiner Mitte ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Nach Abs. 5 leitet die Bürgermeisterin - im Falle ihrer Verhinderung der Altersvorsitzende - die Sitzung bei der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister*innen (drei) ergibt sich aus § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen. So können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Das Verfahren dieser Abstimmung entspricht dem in § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW beschriebenen Verfahren nach d'Hondt.

Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme **für einen dieser Wahlvorschläge** ab. Das heißt, dass mit diesem einzigen Wahlgang alle Stellvertreter ermittelt werden.

Eine Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen sieht das Gesetz nicht vor. Die Fraktionen / Gruppen werden aber gebeten, so rechtzeitig vor der Sitzung Wahlvorschläge bei der Bürgermeisterin einzureichen, dass Stimmzettel für die geheime Wahl vorbereitet werden können.

In der Gemeindeordnung ist keine Aussage darüber getroffen, ob alternativ auch ein einheitlicher Wahlvorschlag aller Ratsfraktionen eingereicht werden darf, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben (wie dies z.B. für die Besetzung der Ausschüsse und der Verteilung der Ausschussvorsitze ausdrücklich vorgesehen ist). Diese Frage wird in der einschlägigen GO-Kommentierung Rehn/Cronauge/von Lennep allerdings bejaht. Voraussetzung einer wirksamen Wahl ist danach allerdings, dass ein solcher Wahlvorschlag mit den Stimmen **aller** in der Ratssitzung anwesenden Ratsmitglieder (einschließlich der stimmberechtigten Bürgermeisterin) ohne Einschränkung angenommen wird. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es dabei nicht an. Wird auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist die Wahl gescheitert. Alsdann müsste der Rat über die von den verschiedenen Vorschlagsberechtigten vorzulegenden Wahlvorschlägen abstimmen. Auch im Falle der Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag ist die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen geheim.

Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Dass die Bürgermeisterin bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister*innen stimmberechtigt ist, folgt zum einen aus der allgemeinen Grundregel, dass er immer dann Stimmrecht hat, wenn nach dem Gesetzestext (hier: § 67 Abs. 1 GO NRW) der Rat entscheidet und nicht von den "Ratsmitgliedern" die Rede ist. Zum anderen sind die Fälle, in denen die Bürgermeisterin kein Stimmrecht hat, in § 40 Abs. 2 letzter Satz GO NRW - ohne die genannte Vorschrift - abschließend aufgezählt.

Zur geheimen Abstimmung werden die Ratsmitglieder einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen.

Es wird vorgeschlagen, dass jede Fraktion ein Ratsmitglied benennt, das sich an der Auszählung beteiligt.



BM - Ratsbüro

Grundsatzbeschluss über die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und über die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Festlegungen zwingend andere Regelungen vorgeschrieben sind, gilt für die Wahlzeit des Rates 2020 bis 2025 folgender Grundsatzbeschluss:

1. Für alle Ratsausschüsse werden ein/e Vorsitzende/r und zwei stellvertretende Vorsitzende benannt bzw. gewählt.
2. Stellvertretende Ausschussmitglieder für die dem einzelnen Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder sind alle anderen Ratsmitglieder der entsprechenden Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses sind.
3. Für die stimmberechtigten Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger*innen) kann der Rat andere Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger*innen als persönliche Stellvertretung wählen. Dabei kann er im Einzelfall sowohl ein stimmberechtigtes Ratsmitglied als persönliche Stellvertretung eines sachkundigen Bürgers wählen als auch umgekehrt. Ist im Vertretungsfall die Liste der persönlichen Stellvertreter erschöpft, gilt die Grundsatzregel der Ziffer 2.
4. Im Verhinderungsfall sorgt das Ausschussmitglied für die Teilnahme eines Vertretenden an der Sitzung gemäß Ziffern 2 und 3.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zu 1.:

Die Gemeindeordnung schreibt nicht vor, wie viele stellvertretende Ausschussvorsitzende die Ausschüsse des Rates haben müssen. Die im Beschlussentwurf empfohlene grundsätzliche Regelung hat sich in den vorausgegangenen Wahlperioden des Rates bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Zu 2. bis 4.:

Der Grundsatzbeschluss entspricht inhaltlich den Grundsatzbeschlüssen, die auch in den vergangenen Wahlperioden jeweils in den konstituierenden Ratssitzungen gefasst wurden.

Die Einschränkung im Eingangssatz des Beschlussentwurfs betrifft folgende gesetzlich anders geregelte Ausnahmen:

Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitz

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt die Bürgermeisterin. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertretende der Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz fällt also nicht in das Bestimmungsrecht der Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Jugendhilfeausschuss

Vorsitz

Hier gilt die in § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth angeführte spezialgesetzliche Regelung. Danach werden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.

Mitglieder

Hier wird auf die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth verwiesen (§ 4 Abs. 2):

„Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können.“

Die Vertretungsregel unter Ziffer 2 des Beschlussentwurfes kommt also hier nicht zum Tragen.

Wahlausschuss

Vorsitz

Vorsitzende des Wahlausschusses ist kraft Gesetzes die Bürgermeisterin (Hauptgemeindebeamtin des Wahlgebietes, die gleichzeitig Wahlleiterin ist). Stellvertretender Wahlleiter - damit zugleich im Verhinderungsfalle des Wahlausschussvorsitzenden - ist ihr Vertreter im Amt (1. Beigeordneter).

Mitglieder

Für alle Beisitzer wählt der Rat eine/n persönliche/n Stellvertreter/in. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung. Eine darüberhinausgehende Vertretung im Sinne der Ziffer 2 des Grundsatzbeschlusses ist also auch hier nicht möglich bzw. geboten.



BM - Ratsbüro

Bildung der Ausschüsse und Wahl der Ausschussmitglieder

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Für die Wahlzeit des Rates werden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse mit der jeweils aufgeführten Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.
2. Es werden
 - a) die Ratsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW als stimmberechtigte Mitglieder gewählt,
 - b) die sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW als beratende Mitglieder gewählt,
 - c) ggfls. die Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 GO NRW als beratende Mitglieder auf Vorschlag ihrer Fraktion bestellt,
 - d) in den Jugendhilfeausschuss die Ratsmitglieder oder die vom Rat gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, als stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt gewählt; für jedes stimmberechtigte Mitglied wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter gewählt,
 - e) ferner die 6 stimmberechtigten Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger gemäß der Vorschlagsliste 1 (siehe Begründung) gewählt; für jedes stimmberechtigte Mitglied wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter gewählt,
 - f) in den Jugendhilfeausschuss „weitere beratende Mitglieder“ im Sinne des § 4 Abs. 3 letzter Satz bestellt (Sprecher bzw. stellvertretender Sprecher des Kinder- und Jugendparlaments sowie Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendamtselternbeirats, sowie Vertretung bzw. Stellvertretung des Inklusionsbeirates
 - g) in den Wahlausschuss die Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW als stimmberechtigte Beisitzer gewählt; für jeden Beisitzer wird zugleich je ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt.

Hinweise:

- 1.) Bei der Abstimmung über Ziffer 1 ist die Bürgermeisterin stimmberechtigt, bei Ziffer 2 ist sie nicht stimmberechtigt.
- 2.) Die Buchst. c) und d) sind nicht relevant, wenn der am 20.10.2020 abgestimmte gemeinsame Wahlvorschlag aller Ratsmitglieder ohne Gegenstimme angenommen wird.

1. Haupt- und Finanzausschuss

(+ stimmberechtigte BM)

Ratsmitglieder

- stimmberechtigt - (01 - 19)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
			CDU
01	Blank, Sascha		CDU
02	Berster, Heribert		CDU
03	Bongen, Herman-Josef		CDU
04	Heckersbruch, Jörg		CDU
05	Hirsch, Hartmut		CDU
06	Klett, Stefan		CDU
07	Scherkenbach, Friedhelm		CDU
08	Schnippering, Bernd		CDU
09	Stefer, Michael		CDU
10	Ballert, Wolfgang		SPD
11	Billstein, Regina		SPD
12	Liehn, Uschi		SPD
13	Mederlet, Frank		SPD
14	Goller, Christoph		GRÜNE
15	Dr. Pehlke, Michael		GRÜNE
16	Reich-Brinkmann, Annedore		GRÜNE
17	Koppelberg, Harald		UWG
18	Frielingsdorf, Hans-Otto		UWG
19	Gomolzig, Helmut		FDP

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Ratsmitglieder

- stimmberechtigt - (01 - 09)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
			CDU
01	Blank, Sascha		CDU
02	Ahus, Margit		CDU
03	Heckersbruch, Jörg		CDU
04	Stefer, Michael		CDU
05	Prinz, Markus		SPD
06	Wurth, Ralf		SPD
07	Reich-Brinkmann, Annedore		GRÜNE
08	Schmitz, Andreas		GRÜNE
09	Felderhoff, Klaus-Dieter		UWG

3. Ausschuss für Stadtentwicklung

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 19)
sachkundige Einwohner (skE) -beratend- (20)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berger, Christian, skB	*	CDU
02	Bongen, Hermann-Josef	*	CDU
03	Höfeld, Niclas	*	CDU
04	Müller, Hans-Peter	*	CDU
05	Sax, Bernd, skB	*	CDU
06	Scherkenbach, Friedhelm	*	CDU
07	Schnippering, Bernd	*	CDU
08	Voß, Dieter, skB	*	CDU
09	Berg, Ute, skB	**	SPD
10	Jaschke, Annika, skB	**	SPD
11	Mederlet, Frank	**	SPD
12	Schröder, Bärbel	**	SPD
13	Börsch, Stephan, skB		GRÜNE
14	Goller, Christoph		GRÜNE
15	Münnekehoff, Andrea		GRÜNE
16	Reich-Brinkmann, Annedore		GRÜNE
17	Felderhoff, Klaus Dieter		UWG
18	Grolewski, Joachim, skB	Wächtler, Harry. skB	UWG
19	Flosbach, Franz-Josef		FDP
20	Vertreter/in des Inklusionsbeirates skE		

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion
Koppelberg, Karsten, skB
Rösner, Florian, skB
Flosbach, Ulrich, skB
Irlenbusch, Verena, skB
Altendorf, Angela, skB
Lieth, Alexander, skB
Schmiemann, Irene, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion
Jaschke, David, skB
Schnepppe, Jürgen, skB
Friedrichs, Maria, skB

4. Klima, Umwelt und Natur Ausschuss

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW
sachkundige Einwohner (skE)

- stimmberechtigt - (01 - 15)
-beratend- (16)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Ahus, Margit	*	CDU
02	Flosbach, David, skB	*	CDU
03	Koletzko, Stefan	*	CDU
04	Koppelberg, Karsten, skB	*	CDU
05	Müller, Hans-Peter	*	CDU
06	Rösner, Florian, skB	*	CDU
07	Schnippering, Bernd	*	CDU
08	Billstein, Regina	**	SPD
09	Gortnar-Schacherer, Damjana, skB	**	SPD
10	Liehn, Uschi	**	SPD
11	Baldsiefen, Günter		GRÜNE
12	Brabender, Stefanie, skB		GRÜNE
13	Goller, Christoph		GRÜNE
14	Grolewski, Joachim, skB	Rackkowiak, Martina, skB	UWG
15	Flosbach, Franz-Josef	Richter, Maximilian, skB	FDP
16	Vertreter/in des Inklusionsbeirates skE		

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion
Lieth, Alexander, skB
Berger, Christian, skB
Schmiemann, Irene, skB
Sax, Berd, skB
Irlenbusch, Verena, skB
Altendorf, Angela, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion
Jaschke, Annika, skB
Friedrichs, Maria, skB
Jaschke, David, skB

5. Ausschuss für Schule und Soziales

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 19)
sachkundige Einwohner (skE) - beratend - (22)
Vertretung der evang. und kath. Kirche gem. -beratend- (20-21)
§ 85 Schulgesetz Mitwirkung auf Themen
des Schulausschusses beschränkt

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Blank, Sascha	*	CDU
02	Flosbach, Ulrich, skB	*	CDU
03	Heckersbruch, Jörg	*	CDU
04	Irlenbusch, Verena, skB	*	CDU
05	Koletzko, Stefan	*	CDU
06	Kremer, Stephan, skB	*	CDU
07	Lieth, Alexander, skB	*	CDU
08	Surborg, Joachim	*	CDU
09	Palubitzki, Lothar	*	CDU
10	Berg, Ute, skB	**	SPD
11	Billstein, Regina	**	SPD
12	Mederlet, Frank	**	SPD
13	Mederlet, Selina	**	SPD
14	Brabender, Stefanie, skB		GRÜNE
15	Münnekehoff, Andrea		GRÜNE
16	Schmitz, Andreas		GRÜNE
17	Börsch, Thomas		UWG
18	Müller, Susanne, skB	Gärtner, Daniel, skB	UWG
19	Wuttke, Monika, skB		FDP
20	Bühlstahl, Peter	Urbatzka, Markus	kath. Kirche/
21	Weichert, Matthias	Harke, Wiebke	ev. Kirche
22	Vertreter/in des Inklusionsbeirates skE		

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion
Altendorf, Angela, skB
Koppelberg, Silke, skB
Voss, Dieter, skB
Berger, Christian, skB
Berster, Dennis, skB
Schmiemann, Irene, skB
Wysuwa, Hans-Dieter, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion
Friedrichs, Maria, skB
Fröhlich, Christian, skB

6. Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 19)
sachkundige Einwohner gemäß § 58
Abs. 4 GO NRW - beratend - (20-21) -

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berster, Dennis, skB	*	CDU
02	Finthammer, Horst	*	CDU
03	Flosbach, Ulrich, skB	*	CDU
04	Klett, Stefan	*	CDU
05	Müller, Hans-Peter	*	CDU
06	Palubitzki, Lothar	*	CDU
07	Rösner, Florian, skB	*	CDU
08	Schmiemann, Irene, skB	*	CDU
09	Surborg, Joachim	*	CDU
10	Friedrichs, Maria, skB	**	SPD
11	Fröhlich, Christian, skB	**	SPD
12	Mederlet, Selina	**	SPD
13	Schröder, Bärbel	**	SPD
14	Baldsiefen, Heike		GRÜNE
15	Hennel, Phil, skB		GRÜNE
16	Dr. Pehlke, Michael		GRÜNE
17	Felderhoff, Klaus-Dieter		UWG
18	Rackowiak, Martina, skB	Nitsch, Robert, skB	UWG
19	Schmitter, Alexander, skB		
20	Breidenbach, Monika skE	Stefer, Klaus skE	StSpoV
21	Vertreter/in des Inklusionsbeirates skE		

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion
Küster, Jörg, skB
Altendorf, Angela, skB
Irlenbusch, Verena, skB
Wysuwa, Hans-Dieter, skB
Berger, Christian, skB
Sax, Bernd, skB
Koppelberg, Karsten, skB

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion
Jaschke, David, skB
Jaschke, Annika, skB
Gortnar-Schacherer, Damjana, skB

7. Bauausschuss

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt - (01 - 19)
sachkundige Einwohner (skE) -beratend- (20)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berster, Heribert	*	CDU
02	Blank, Sascha	*	CDU
03	Finthammer, Horst	*	CDU
04	Flosbach, Thomas	*	CDU
05	Hirsch, Hartmut	*	CDU
06	Koppelberg, Karsten, skB	*	CDU
07	Küster, Jörg, skB	*	CDU
08	Palubitzki, Lothar	*	CDU
09	Wysuwa, Hans-Dieter, skB	*	CDU
10	Ballert, Wolfgang	**	SPD
11	Jaschke, David, skB	**	SPD
12	Schneppe, Jürgen, skB	**	SPD
13	Schröder, Bärbel	**	SPD
14	Baldsiefen, Günter		GRÜNE
15	Börsch, Stephan, skB		GRÜNE
16	Goller, Christoph		GRÜNE
17	Börsch, Thomas		UWG
18	Virchow, Wolfgang, skB	Wächtler, Harry, skB	UWG
19	Kappe, Ernst, skB		FDP
20	Vertreter/in des Inklusionsbeirates skE		

*) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion
Rösner, Florian, skB
Koppelberg, Silke, skB
Voss, Dieter, skB
Berger, Christian, skB
Flosbach, Ulrich, skB
Irlenbusch, Verena, skB
Schmiemann, Irene

**) nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion
Jaschke, Annika, skB
Friedrichs, Maria

8. Wahlausschuss

Vorsitzende = Bürgermeisterin kraft Amtes - stimmberechtigt

Beisitzer (RM / skB) - stimmberechtigt - (01 - 08)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Flosbach, Thomas	Ahus, Margit	CDU
02	Koletzko, Stefan	Müller, Hans-Peter	CDU
03	Palubitzki, Lothar	Blank, Sascha	CDU
04	Stefer, Michael	Berster, Heribert	CDU
05	Billstein, Regina	Meder, Frank	SPD
06	Wurth, Ralf	Schröder, Bärbel	SPD
07	Goller, Christoph	Reich-Brinkmann, Annedore	GRÜNE
08	Frielingsdorf, Hans-Otto	Koppelberg, Harald	UWG

9.

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

(Fraktion)

1. Stimmberechtigte Mitglieder

- | | | | |
|-----------|--|----------------------------------|------------------------------|
| 1.1 | 9 Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind | | |
| 01 | Ahus, Margit | Stefer, Michael | CDU |
| 02 | Altendorf, Angela, skB | Flosbach, Ulrich, skB | CDU |
| 03 | Berster, Dennis, skB | Heckersbruch, Jörg, skB | CDU |
| 04 | Hirsch, Harmut | Palubitzki, Lothar | CDU |
| 05 | Liehn, Uschi | Ballert, Wolfgang | SPD |
| 06 | Prinz, Markus | Mederlet, Selina | SPD |
| 07 | Münnekehoff, Andrea | Börsch, Stephan, skB | GRÜNE |
| 08 | Dr. Pehlke, Michael | Reich-Brinkmann, Annedore | GRÜNE |
| 09 | Frielingsdorf, Hans-Otto | Börsch, Thomas | UWG |
| 1.2 | 6 Mitglieder, die vom Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern gewählt sind | | |
| 10 | Buchholz, Andrea | Kaula, Judith | AWO |
| 11 | Zimmermann, Gerhard | Ruffler, Gabriele | Caritas/Diakonie |
| 12 | Archut, Karin | Wroblowski, Nina | DRK |
| 13 | Eschbach, Stefanie | Hentze, Rüdiger | Ev. Jugend |
| 14 | Löhr, Andreas | Brunsbach, Marco | Kath. Jugend |
| 15 | Breidenbach, Monika | Rappold-Burmester, Denny | Sportjugend/Gotteshütte e.V. |
| 2. | Beratende Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 AG - KJHG | | |
| 2.1 | Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung | | |
| | Loth, Anne | Marondel, Marius | |
| 2.2 | Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung | | |
| | Flosbach-Stein, Alexandra | Mantsch, Robert | |
| 2.3 | Richter/in / Jugendrichter/in | | |
| | Reinert, Julia, Richterin | Krieger, Stephan, Richter | |
| 2.4 | Vertreter/in der Arbeitsverwaltung | | |
| | Alberts, Heike, Berufsberaterin | Gerhard, Nicole, Berufsberaterin | |
| 2.5 | Vertreter/in der Schulen | | |
| | Vaupel, Thomas | Klein, Annette | |
| 2.6 | Vertreter/in der Polizei | | |
| | Jung, Oliver, KOK | Jaeger, Frank, KHK | |
| 2.7 | Vertreter/in der katholischen Kirche | | |
| | Hiltscher-Widdig, Michaela | Schüler, Jutta | |
| 2.8 | Vertreter/in der evangelischen Kirche | | |
| | Ruffler, Thomas | Hesterberg, Imke | |
| 3. | Beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth | | |
| 3.1 | Jeweilige/r Sprecher/in des Kinder- und Jugendparlamentes | | |
| 3.2 | Jeweilige/r Vorsitzende/r des Jugendamtselternbeirates | | |
| 3.3 | Vertreter/in des Inklusionsbeirates | | |

Finanzielle Auswirkungen:

Die reine Ausschussbesetzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Allerdings löst die Entscheidung, einen zusätzlichen Ausschuss zu bilden, eine finanzielle Mehrbelastung aus. Die jährlichen Kosten eines Ausschusses sind mit ca. 4.500€ bis 5.000€ anzusetzen. Die Kosten entstehen durch die Aufwandsentschädigung an den/die Ausschussvorsitzende/n und Auszahlung der Sitzungsgelder an die sachkundigen Einwohner bzw. Bürger. Zusätzliche Kosten wie Raummiete, Getränke oder auch personelle Mehrbelastung sind nicht in der Kostenschätzung enthalten.

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Zu Ziffer 1 des Beschlussentwurfs

In einem interfraktionellen Gespräch der Fraktionsvorsitzenden am 20.10.2020 haben sich die Fraktion dem Vernehmen nach auf die Ausschüsse und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder geeinigt. Es wurde sich auf einen zusätzlichen Umweltausschuss mit 15 Mitglieder verständigt. Bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss und dem Wahlausschuss wird die stimmberechtigte Mitgliederzahl 19 betragen. Der Beschlussentwurf entspricht dieser Einigung. Dieser wird in einem Nachtrag oder Tischvorlage noch um die Ausschussbesetzungen ergänzt.

Zu Ziffer 2 des Beschlussentwurfs

Rechtsgrundlage für die Wahl der Ausschussmitglieder ist § 58 GO NRW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren) in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW (Abstimmungen).

Grundlage für die zu bildenden Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder waren in den vorausgegangenen Wahlperioden jeweils interfraktionelle Gespräche bzw. entsprechende Einigungen.

Auch an dieser Stelle wird auf das Gespräch am 20.10.2020 verwiesen.

Im Falle eines einheitlichen Wahlvorschlages der Fraktionen (und Gruppen) im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Aufteilung der Ausschusssitze zwingend erforderlich bzw. ausreichend.

Soweit diese Einigung erzielt wird, kann die Verwaltung bei entsprechend rechtzeitiger Information den Beschlussentwurf entsprechend ergänzen um die Namen der konkret zur Wahl vorgeschlagenen Ausschussmitglieder. Entweder per Nachtrag zur Einladung oder (spätestens) per Tischvorlage in der Sitzung erfolgt dann ein Austausch dieser Beschlussvorlage.

Aufgrund des unter TOP 1.4.4 vorgeschlagenen Grundsatzbeschlusses würde die Möglichkeit bestehen, für stimmberechtigte Mitglieder jeweils persönliche Stellvertreter/innen zu wählen bzw. die Reihenfolge der Stellvertretung –auch abweichend von der Grundregel nach Ziffer 2– zu bestimmen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so würde gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 2–4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jeden Ausschuss in einem

separaten Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer).

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Bei verschiedenen Ausschüssen sind über diesen Grundsatz hinaus hinsichtlich der Wahl rechtliche Besonderheiten zu beachten, die hier nachfolgend aufgeführt sind:

Haupt- und Finanzausschuss

Aus § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ergibt sich, dass in diesen Ausschuss keine sachkundigen Bürger gewählt werden dürfen.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin ist nicht Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, führt nach § 57 Abs. 3 GO NRW allerdings dessen Vorsitz und hat Stimmrecht.

Rechnungsprüfungsausschuss

Auch in diesen Ausschuss dürfen keine sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gewählt werden.

Ausschuss für Schule und Soziales

Die Gemeinden können gemäß **§ 85 Absatz 1 des Landesschulgesetzes** für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Nach **Absatz 2** wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte/r Vertreter/in ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter/innen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden; von dieser Möglichkeit wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, wie dies hier seit einer Neustrukturierung der Ausschüsse seit 1998 der Fall ist, gilt das oben Gesagte aufgrund des **Absatzes 3** zunächst entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitwirkung der genannten Vertreter/innen auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Diese Beschränkung wurde in den vergangenen Wahlperioden durch die gleichzeitige Wahl der Vertreter/innen der Kirchen als sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils aufgehoben. Die beiden Kirchen wurden um entsprechende Bestellungen (im Sinne des Schulgesetzes) bzw. Vorschläge (im Sinne der Gemeindeordnung) gebeten.

Da zumindest einer von den Kirchen vorgeschlagener Vertreter aufgrund seines Wohnsitzes nicht zum sachkundigen Einwohner gewählt werden kann, kann die bisher ausgeübte Praxis nicht beibehalten werden. Die Kirchenvertreter werden daher nicht zu sachkundigen Einwohnern ernannt und die Mitwirkung ist daher auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Die vorschlagenden Kirchen sind entsprechend informiert worden.

Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Hier hat sich der Rat in den vergangenen Wahlperioden jeweils darauf verständigt, den/die Vorsitzende/n des Stadtsportverbandes als sachkundige/n Einwohner/in, also als beratendes Mitglied, in den Ausschuss zu wählen. Dies hat sich gut bewährt.

Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth. Dem Rat obliegt danach

- die Wahl von 15 stimmberechtigten Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 der Satzung, von denen wiederum
 - a) neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) angehören oder Frauen und Männer sind, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
 - b) sechs Mitglieder von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind,
- die Wahl entsprechend vieler persönlicher Stellvertreter/innen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung.

Die Satzung für das Jugendamt sieht vor, dass - neben den gesetzlich umschriebenen beratenden Mitgliedern - weitere beratende Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat bestellt werden können.

Gemäß Ratsbeschluss vom 09.03.1999 werden auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom Kinder- und Jugendparlament benannten Mitglieder zu beratenden Mitgliedern des Ausschusses bestellt. Entsprechend einer weiteren Empfehlung des Jugendhilfeausschusses hat der Rat am 07.05.2013 beschlossen, dass die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtselternbeirats dem Ausschuss angehören.

Im Jugendhilfeausschuss sollten sich bezogen auf die 9 unter a) genannten stimmberechtigten Mitglieder (**Sitze 01 bis 09**) das politische Kräfteverhältnis im Rat zwar widerspiegeln, jedoch müssen diese Mitglieder nicht zwingend dem Rat angehören. Alternativ können auch Männer und Frauen ohne Ratszugehörigkeit gewählt werden, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Bei den Wahlvorschlägen für die **Sitze 10 bis 15** (ordentliche Mitglieder und persönliche Stellvertreter/innen) handelt es sich um Wahlvorschläge aller im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger. Dieser wurde bei der Arbeitsbesprechung zur Erarbeitung dieses gemeinsamen Wahlvorschlages am 17.09.2020 bzw. am 01.10.2020 erarbeitet.

Diese gesetzlichen Vorschriften verlangen -um dem Rat überhaupt eine Auswahl zu ermöglichen- die doppelte Anzahl von Personen als Wahlvorschlag für die ordentlichen Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter. Folgend werden dem Rat zwei Vorschlagslisten vorgelegt, in der Beschlussvorlage wurde allerdings die Vorschlagsliste 1 eingetragen, die in der Arbeitsbesprechung einhellig an erster Stelle vorgeschlagen wurde:

Vorschlagsliste 1

Träger	Ordentliches Mitglied	Vertreter*in
AWO	Andrea Buchholz	Judith Kaula
Caritas/Diakonie	Gerhard Zimmermann	Gabriele Ruffler
DRK	Karin Archut	Nina Wroblowski
Ev. Jugend	Stefanie Eschbach	Rüdiger Hentze
Kath. Jugend	Andreas Löhr	Marco Brunsbach
Sportjugend/Gotteshütte e.V.	Monika Breidenbach	Denny Rappold-Burmester

Vorschlagsliste 2

Träger	Ordentliches Mitglied	Vertreter*in
AWO	Lena Segler	Susanne Wehn
Caritas/Diakonie	Frank Beul	Peter Hennecke
DRK	Karin Berger Blechmann	Beate Beeck
Ev. Jugend	Wiebke Harke	Ferdinand Braun
Kath. Jugend	Stephan Berger	Jonas Oczko
Sportjugend/Gotteshütte e.V.	Martin Weiss	Marc Leonhardt

Hinzuweisen ist darauf, dass der Jugendhilfeausschuss kein (Fach-)Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist, sondern er sich als eine der beiden Säulen des dualistisch gegliederten Jugendamtes versteht, dem die Verwaltung des Jugendamtes als weiterer Bestandteil gegenübersteht. Aufgrund dieses spezialgesetzlichen Charakters des Jugendhilfeausschusses gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Ausschüsse nur insoweit, als das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Bundes bzw. das Ausführungsgesetz des Landes hierzu (KJHG-AG) nichts Anderes bestimmen.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen (hier: vom Grundsatzbeschluss des Rates) kann im Jugendhilfeausschuss ein ordentliches Mitglied im Verhinderungsfalle lediglich durch seine persönliche Stellvertretung vertreten werden. Die darüber hinaus gehende Vertretungsregelung, wie sie für alle anderen Ausschüsse besteht, greift also hier nicht.

In § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth ist außerdem geregelt, dass der Rat, soweit eine Fraktion im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten ist, über die Mitglieder nach Abs. 1 hinaus ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW bestellt. Bereits anlässlich der konstituierenden Ratssitzung war dem Rat mitgeteilt worden, dass nach einem Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004 Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, keinen Anspruch darauf haben, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied für diesen Ausschuss zu benennen.

Wahlausschuss

Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung soll die Vertretung (der Stadtrat) für jeden Beisitzer eine persönliche Stellvertretung wählen. Aus diesen spezialgesetzlichen Vorschriften ergibt sich, dass hier stellvertretende Beisitzer/innen zu wählen sind. Eine darüber hinaus gehende Vertretung im Sinne des Grundsatzbeschlusses nach T.O.P. 1.4.4 ist also auch hier nicht vorgesehen.

Da ansonsten die Vorschriften der Kommunalverfassung sinngemäß anzuwenden sind, ist es durchaus möglich, sachkundige Bürger als Beisitzer in den Wahlausschuss zu wählen. Auch hier gilt allerdings der Grundsatz des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf.

Die Bestellung oder Benennung weiterer Mitglieder über die Beisitzer und ihre persönliche Stellvertretung hinaus ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes nicht zulässig.

Auf den Wahlausschuss findet nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ferner die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NRW keine Anwendung. Damit wären Fraktionen, die in diesem Ausschuss nicht vertreten sind, im Gegensatz zu den allgemeinen Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NRW) nicht berechtigt, einen Vertreter zu benennen, der vom Rat als beratendes Mitglied bestellt wird. Auch die Vorschrift des Satzes 11 ist hier nicht anwendbar (Recht jedes Ratsmitglieds, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören).

Inklusionsbeirat

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 die Einrichtung eines Inklusionsbeirates beschlossen.

Der Inklusionsbeirat ist ein Beirat, der die Verwaltung und den Rat mit seinen Ausschüssen berät. Es handelt sich nicht um einen Ausschuss nach § 57ff GO NW i.V.m der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth.

Die Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates werden daher in einem separaten Beschluss (TOP 1.4.11) gewählt.

Allerdings kann entsprechend der Wipperfürther Inklusionsbeiratssatzung in den folgenden Ausschüssen ein stimmberechtigte/r Vertreter/in des Inklusionsbeirats als sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion teilnehmen:

- Bauausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
- Ausschuss für Schule und Soziales
- Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
- Jugendhilfeausschuss.

Der Inklusionsbeiratssatzung folgend ist in den vorgenannten Ausschüssen ein Vertreter des Inklusionsbeirates als sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion vorzusehen. Dementsprechend wurde auch für den neu einzurichtenden Umweltausschuss ein beratender Vertreter des Inklusionsbeirates vorgesehen.

Der jeweilige Vertreter/in wird erst in der konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates (geplant 19.11.2020) benannt und dem Rat anschließend vorgelegt.



BM - Ratsbüro

Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer jeweiligen beiden Stellvertreter

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Fraktionen des Rates haben sich auf die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt.

Alternativ:

Im Zuge des Verfahrens nach § 58 Abs. 5 Satz 2 ff. GO NRW benennen die Fraktionen gegenüber der Bürgermeisterin (nach dem Zugreifverfahren jeweils mit der ersten Höchstzahl von vorn beginnend und fortgesetzt in absteigender Reihenfolge) nachfolgend den jeweils gezogenen Ausschuss und den Namen der/des Vorsitzenden, anschließend mit diesem Verfahren jeweils wieder von vorn beginnend die entsprechenden Angaben für den/die 1. stellvertretenden und den/die 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzende/n.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zu wählen sind, wie folgt benennen und diese Vorsitze für die Unterausschüsse entsprechend gelten.

Alternativ:

Der Rat nimmt diese Benennungen zur Kenntnis.

	Name, Vorname	Fraktion
1. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u>	-entfällt; hier nur nachrichtlich aufgeführt-	
Vorsitzender:	= Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO NRW)	
1. stellv. Vorsitzende/r:	} Wahl gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW durch Haupt- und Finanzausschuss	
2. stellv. Vorsitzende/r:		
2. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u>		
Vorsitzende/r:	Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
1. stellv. Vorsitzende/r:	Stefer, Michael	CDU
2. stellv. Vorsitzende/r:	Wurth, Ralf	SPD
3. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung</u>		
Vorsitzende/r:	Bongen, Hermann-Josef	CDU
1. stellv. Vorsitzende/r:	Mederlet, Frank	SPD
2. stellv. Vorsitzende/r:	Goller, Christoph	GRÜNE

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 4. | <u>Klima, Umwelt und Natur Ausschuss</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Müller, Hans-Peter | CDU |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Billstein, Regina | SPD |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Goller, Christoph | GRÜNE |
| 5. | <u>Ausschuss für Schule und Soziales</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Mederlet, Frank | SPD |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Palubitzki, Lothar | CDU |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Börsch, Thomas | UWG |
| 6. | <u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Dr. Pehlke, Michael | GRÜNE |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Mederlet, Selina | SPD |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Felderhoff, Klaus-Dieter | UWG |
| 7. | <u>Bauausschuss</u> | | |
| | Vorsitzende/r: | Finthammer, Horst | CDU |
| | 1. stellv. Vorsitzende/r: | Schröder, Bärbel | SPD |
| | 2. stellv. Vorsitzende/r: | Goller, Christoph | GRÜNE |
| 8. | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | -entfällt; hier nur nachrichtlich aufgeführt- | |
| 9. | <u>Wahlausschuss</u> | -entfällt; hier nur nachrichtlich aufgeführt- | |

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Ein Ratsbeschluss ist zwar grundsätzlich entbehrlich, da das Recht zur Verteilung der Ausschussvorsitze allein den Fraktionen zusteht; gleichwohl schlägt die Verwaltung vor (auch im Falle einer vorherigen interfraktionellen Einigung), einen Beschluss in Form der Kenntnisnahme zu fassen. Auf diese Weise werden die von den Fraktionen benannten Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen im Sinne der breiteren Information öffentlich bekannt gegeben.

Bei dem Beschlussentwurf wird vorausgesetzt, dass sich die Fraktionen des Rates bereits vor der konstituierenden Ratssitzung in interfraktionellen Verhandlungen auf die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse einigen können.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze ist § 58 Abs. 5 GO NW:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht ... (Erläuterung des Zugriffsverfahren bei Nichteinigung) ... Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

Bis auf den Haupt- und Finanzausschuss, dessen Vorsitzender die Bürgermeisterin kraft Amtes ist und der aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählt (§ 57 Abs. 3 GO NW), den Wahlausschuss (Vorsitzender ist nach den Vorschriften über die Kommunalwahl der Hauptgemeindebeamte als Wahlleiter, Stellvertreter sein Vertreter im Amt) und den Jugendhilfeausschuss (Wahl nach KJHG durch die stimmberechtigten Mitglieder) steht das Recht der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter den Fraktionen zu.

Im Rahmen des Einigungsverfahrens – bereits vor der Ratssitzung - können sich die Fraktionen auch über die Besetzung des Vorsitzes in solchen Ausschüssen einigen, für die das Gesetz nach wie vor eine Wahl des Vorsitzenden ausdrücklich vorsieht (z.B. den Jugendhilfeausschuss). Allerdings bedarf es in diesen Fällen, ungeachtet der zwischen den Fraktionen erzielten Einigung, zusätzlich einer Wahl des Vorsitzenden durch den Ausschuss, die dann nur noch formale Bedeutung hat.

Wird eine interfraktionelle Einigung erzielt, kann die Verwaltung bei rechtzeitiger Information durch die Fraktionen eine um die Namen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ergänzte Vorlage erstellen.

Das Einigungsergebnis würde gelten bis zur Beschlussfassung des Rates, wenn nicht bis dahin ein Fünftel der Ratsmitglieder dieser Einigung widerspricht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur dann noch einschlägig, wenn keine Einigung vorliegt.

In den vergangenen Wahlperioden kam jeweils eine interfraktionelle Einigung zustande, die auch diesmal wünschenswert wäre. Kommt eine Einigung nicht zustande, wäre das Zugreifverfahren, ohne dass es darüber eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf, in öffentlicher Ratssitzung notwendig.

Die entsprechende Vorschrift (Auszug aus § 58 Abs. 5 GO NW) lautet:

„Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich innerhalb eines eventuell erforderlichen Zugreifverfahrens in öffentlicher Sitzung lediglich Fraktionen zusammenschließen können, nicht aber Gruppen gebildet werden z.B. aus einer Fraktion und einzelnen Ratsmitgliedern. Dies hat der Städte- und Gemeindebund bereits 1999 auf telefonische Anfrage hin bestätigt. Vor dem Fall der sogenannten 5-%-Hürde stellte sich diese Frage in der Praxis kaum, da in der Regel alle Ratsmitglieder einer Fraktion angehörten.

Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze

bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat (Beschluss des OVG Münster vom 25.04.1996).

Beim Zugreifverfahren würden die Fraktionen bzw. Gruppen aus mehreren Fraktionen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zunächst auf die Vorsitze zugreifen. Zugriffen werden kann auf alle oben angeführten Ausschüsse mit Ausnahme von

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Wahlausschuss,
- Jugendhilfeausschuss.

Das Zugreifverfahren würde anschließend, wiederum ohne die vorgenannten Ausschüsse, zunächst für die 1. stellvertretenden und schließlich für die 2. stellvertretenden Vorsitze der genannten Ausschüsse jeweils neu durchzuführen sein. Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene „entsprechende“ Anwendung könne nur bedeuten, dass für stellvertretende Vorsitzende ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 Abs. 5 Sätze 1 - 5 (s.o.) durchzuführen sei; damit scheide eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens aus.

Bei der Ermittlung der Höchstzahlen ist die Mitgliederzahl der Fraktionen bzw. Gruppen entscheidend, nicht die Zahl der tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder der Fraktionen bzw. Gruppen.



BM - Ratsbüro

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat entsendet nach § 113 GO NRW folgende Vertreter/innen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte bzw. schlägt folgende Vertreter/innen vor:

<u>Organisation/Gremium:</u>	Bestellt/Vorgeschlagen werden:	Persönliche Vertreter:
(B) = Bestellung		
(V) = Vorschlag		
Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)		
(B) - Verbandsversammlung	1. Marondel, Marius 2. Ahus, Margit 3. Ballert, Wolfgang	Berger, Susanne Hirsch, Hartmut Schröder, Bärbel
Bergische Energie- und Wasser GmbH		
(B) - Gesellschaftervers.	Willms, Herbert	Kremer, Dirk
(V) - Aufsichtsrat	1. Loth, Anne 2. Scherkenbach, Friedhelm 3. Palubitzki, Lothar 4. Mederlet, Frank 5. Dr. Pehlke, Michael	
Fischereigenossen-schaft Obere Wupper		
(V) - Mitgliederversammlung	Berster, Heribert	

Gemeinnütziger Bauverein eG Wipperfürth		
(V)	- Aufsichtsrat	Surborg, Joachim
(B)	Kreissparkasse Köln	1. Loth, Anne
	- Regionalbeirat Oberberg	2. Scherkenbach, Friedhelm
		3. Schröder, Bärbel
(V)	- Verwaltungsrat	Ahus, Margit
(B)	Oberbergische Aufbau GmbH (OAG)	Kremer, Dirk
	- Gesellschaftervers.	Bongen, Hermann Josef
(V)	- Aufsichtsrat im Wechsel	Bongen, Hermann-Josef
(B)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	
	- Gesellschafterversammlung	Loth, Anne Kremer, Dirk
(V)	- Aufsichtsrat im Wechsel	Mederlet, Frank
(B)	Städte- und Gemeindebund NRW	1. Loth, Anne Kamphuis, Leslie
		2. Klett, Stefan Stefer, Michael
	- Mitgliederversammlung	3. Palubitzki, Lothar Ahus, Margit
		4. Mederlet, Frank Billstein, Regina
		5. Dr. Pehlke, Michael Goller, Christoph

<u>Organisation/Gremium:</u>		Bestellt/Vorgeschlagen werden:	Persönliche Vertreter:
(B)	= Bestellung		
(V)	= Vorschlag		
Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH		1. Willms, Herbert	Kamphuis, Leslie
(B)	- Gesellschaftervers.	2. Flosbach, Thomas	Surborg, Joachim
		3. Schnippering, Bernd	Blank, Sascha
		4. Finthammer, Horst	Heckersbruch, Jörg
		5. Prinz, Markus	Ballert, Wolfgang
		6. Schmitz, Andreas	Goller, Christoph
		7. Felderhoff, Klaus-Dieter	Koppelberg, Harald
(V)	- Aufsichtsrat	2. Müller, Hans-Peter	Blank, Sascha
		3. Scherkenbach, Friedhelm	Schnippering, Bernd
		4. Bongen, Herman-Josef	Palubitzki, Lothar
		5. Billstein, Regina	Schröder, Bärbel
		6. Goller, Christoph	Schmitz, Andreas
		7. Frielingsdorf, Hans-Otto	Börsch, Thomas
		Wupperverband	
(B)	-Verbandsversammlung		
(V)	- Verbandsbeirat (stellv. Mitglied)	Loth, Anne	
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (civitec)			
(B)	- Verbandsversammlung	Schmitz, Michael	Kamphuis, Leslie
Projektagentur Oberberg GmbH			
	-Gesellschaftervers.	Loth, Anne	Hammer, Stephan

Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“		
(B) -Stiftungsbeirat	Willms, Herbert	Kremer, Dirk
5 Zuhörer, ohne Stimmrecht:	Berster, Heribert Schröder, Bärbel Goller, Christoph. Felderhoff, Klaus-Dieter Flosbach, Franz-Josef	

Nur nachrichtlich aufgeführt:

Aggerverband		
(B) - Verbandsversammlung	entfällt; aufgrund des im Verhältnis niedrigen Beitrags-volumens hat die Stadt zurzeit keinen Sitz.	

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

§ 63 GO NRW regelt die gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

In den Fällen, in denen nur ein Vertreter zu bestellen oder zur Wahl vorzuschlagen ist, gilt § 50 Abs. 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt hier durch Mehrheitsbeschluss; wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so finden zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Bürgermeisterin hat hier Stimmrecht, da dies durch die abschließende Aufzählung der Fälle, in denen sie nicht mitstimmen darf (siehe § 40 Abs. 2 letzter Satz GO NRW) nicht ausgeschlossen ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Rat -nicht die Ratsmitglieder- die Vertreter zu bestellen bzw. vorzuschlagen hat.

Sind zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Hier gilt also sinngemäß die Vorschrift über die Besetzung von Ausschüssen (= entweder einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder Anwendung des Verfahrens der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer

Hier hat der Bürgermeister kein Stimmrecht, ähnlich, wie sein Stimmrecht auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder gesetzlich ausgeschlossen ist.

Sofern mehr als nur ein Vertreter zu bestellen oder zu benennen ist, muss die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Die Vorschläge der Bürgermeisterin sind bereits in den Beschlussentwurf eingetragen und hier grau unterlegt.

Der jeweilige Sitz der Bürgermeisterin bzw. des von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten ist nicht auf die Liste einer Partei/Gruppe anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich auf Grund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmungen oder Einrichtungen wahren soll. Sofern also z.B. fünf Sitze durch die Stadt zu besetzen sind, fände das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer nur auf vier Sitze Anwendung. Die Vorschrift findet ebenfalls Anwendung für die Wahl gemeindlicher Vertreter bei mittelbaren Beteteiligungen, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

In einigen Fällen – hauptsächlich waren hier auch bisher der Bürgermeister oder andere Bedienstete der Verwaltung vom Rat vorgeschlagen bzw. gewählt – sollte dies der Rat nach Möglichkeit wiederum beschließen, weil sehr enge sachliche Zusammenhänge zur Verwaltungspraxis bestehen. Hier sind die Vorschläge zwar bereits eingetragen, aber nicht grau unterlegt.

Zusätzliche Information zur Gremienbesetzung:

Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Bauvereins eG Wipperfürth

Hier wird darauf hingewiesen, dass dem Aufsichtsrat derzeit auf Vorschlag des Rates noch Herr Joachim Surborg angehört. Das Vorschlagsrecht des Rates gegenüber den Mitgliedern des Bauvereins bezieht sich insofern auf die nächste Mitgliederversammlung, die im Juni/Juli 2021 stattfindet.

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln

Diese Position muss durch ein Mitglied des Kreistages des Oberbergischen Kreises besetzt werden.

Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“

Am 10.12.2019 hat der Stadtrat Stadtkämmerer Herbert Willms und als Vertretung Beigeordneter Dirk Kremer in den Stiftungsbeirat entsendet. Diese Entsendung gilt bis auf Widerruf und sollte hier in der konstituierenden Sitzung nochmal bestätigt werden.

Zusätzlich als Zuhörer ohne Stimmrecht waren im Stiftungsbeirat die Ratsherren Brachmann, Berster, Goller, Felderhoff und Schnepfer vertreten. Hier sollten wieder Ratsmitglieder aus den verschiedenen Fraktionen entsendet werden.



BM - Ratsbüro

Besetzung des Ältestenrates

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Ältestenrat der Hansestadt Wipperfürth gehören die in Anlage 1 aufgeführten Mitglieder an.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlussfassung über die personelle Besetzung des Ältestenrates hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: -keine-

Begründung:

Nach § 8 Abs. 8 Satz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth bildet der Rat der Hansestadt Wipperfürth einen Ältestenrat, der die Bürgermeisterin bei deren geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Nach Satz 2 gehören dem Ältestenrat neben der Bürgermeisterin als Vorsitzende und ihren ehrenamtlich tätigen Stellvertretern die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertreter und fünf weitere Ratsmitglieder an.

Wie die Plätze der fünf weiteren Ratsmitglieder zu besetzen sind, ist nicht geregelt.

Bei einer Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer analog zur Ausschussbildung, würde die Sitzverteilung im Ältestenrat lauten: 6 CDU, 3 SPD, 2 Grünen, 1 UWG, 1 FDP

Die beigelegte Besetzungsliste des Ältestenrates müsste in der Ratssitzung um die Besetzung der Sitze 10 bis 14 in der Ratssitzung ergänzt werden. Bei dem Beschlussentwurf wurde davon ausgegangen, dass die stellvertretenden Bürgermeister*innen durch die Fraktionen CDU, SPD und Grüne gestellt werden.

Da die stellvertretenden Bürgermeister kraft ihrer Funktion dem Ältestenrat angehören, können sie nach Auffassung der Verwaltung nicht durch andere Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

Falls ein Fraktionsvorsitzender an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, würde ihn sein Stellvertreter vertreten. Es wird davon ausgegangen, dass die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden andernfalls in ihrer Funktion als Ratsmitglied (Sitze 10 – 14) teilnehmen. Deshalb sind sie unter den Sitzen 10 bis 14 eingetragen worden.

Die weitere Reihenfolge der Vertretungsberechtigung würde sich aus der Beschlussfassung nach Ergänzung der Besetzungsliste ergeben.

Anlagen:

Anlage 1 - Besetzungsliste Ältestenrat

Besetzung des Ältestenrates der Hansestadt Wipperfürth In der Wahlperiode 2020 bis 2025

Sitzverteilung: BM als Vorsitzende, 6 CDU, 3 SPD, 2 GRÜNEN, 1 UWG, 1 FDP

	Vorsitzende	Stellvertreter/innen
	Loth, Anne	Berster, Heribert (CDU) Billstein, Regina (SPD) Münnekehoff, Andrea (GRÜNE)

	Mitglieder		
A	Bürgermeisterin und stellvertretende Bürgermeister/in *)		
1	Loth, Anne (Bürgermeisterin)		
2	Berster, Heribert	CDU	
3	Billstein, Regina	SPD	
4	Münnekehoff, Andrea	GRÜNE	
B	Vorsitzende der im Stadtrat vertretenen Fraktionen **)		
5	Scherkenbach, Friedhelm	CDU	Schnippering, Bernd Blank, Sascha
6	Mederlet, Frank	SPD	Schröder, Bärbel
7	Goller, Christoph	GRÜNEN	Reich-Brinkmann, Annedore
8	Koppelberg, Harald	UWG	Frielingsdorf, Hans-Otto
9	Flosbach, Franz Josef	FDP	Gomolzig, Helmut
C	Weitere Ratsmitglieder in folgender Reihenfolge:***)		
10	1. Schnippering, Bernd	CDU	
11	2. Blank, Sascha	CDU	
12	3. Palubitzki, Lothar	CDU	
13	4. Heckersbruch, Jörg	CDU	
	5. Ahus, Margit		
	6. Bongen, Hermann-Josef		
14	1. Schröder, Bärbel	SPD	

Erläuterungen:

*) Sollte im konkreten Falle einer der stellvertretenden Bürgermeister nicht teilnehmen können, bliebe der Sitz für diese Sitzung unbesetzt.

**) Sollten im konkreten Falle weder der jeweilige Vorsitzende einer Ratsfraktion noch sein/e Stellvertreter teilnehmen können, bliebe dieser Sitz für diese Sitzung unbesetzt.

***) Darüber hinaus gilt Ziffer 2 des Grundsatzbeschlusses über die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern



BM - Ratsbüro

Besetzung der Lenkungskreise Bauhof und Regionales Gebäudemanagement

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat beschließt, Herrn/Frau sowie Herrn/Frau zu Mitgliedern des Lenkungskreises Bauhof zu bestellen.
2. Der Rat beschließt, Herrn/Frau sowie Herrn/Frau zu Mitgliedern des Lenkungskreises für das Regionale Gebäudemanagement zu bestellen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Lenkungskreis Bauhof

Entsprechend der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Hückeswagen und Wipperfürth zur Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes wurde ein Lenkungskreis eingerichtet. Dieser besteht aus jeweils 2 Vertretern der Politik, jeweils 2 Vertretern aus den Verwaltungen, 2 Vertretern aus der Bauhofleitung und 1 Vertreter des Personalsrates. Seitens der Wipperfürther Politik gehörten zuletzt Herr **Horst Finthammer** (Vorsitzender des Bauausschusses) und Herr **Peter Brachmann** (1. stv. Vorsitzender des Bauausschusses) dem Lenkungskreis an.

Lenkungskreis Regionales Gebäudemanagement

Für das Regionale Gebäudemanagement wurde nach einer Evaluation ebenfalls ein Lenkungskreis gebildet.

Der Lenkungskreis besteht aus

- jeweils 2 Vertreter/-innen der beiden Stadträte
- aus jeweils 2 Vertreter/innen der beiden Verwaltungen sowie
- dem Leiter des RGM und
- einem/einer Vertreter/in des Personalrates.

Ähnlich wie beim Lenkungskreis Bauhof wurden als einer der beiden politischen Vertreter in den Lenkungskreis RGM die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse in Wipperfürth und Hückeswagen entsendet.

Seitens der Wipperfürther Politik gehörten zuletzt Herr **Horst Finthammer** (Vorsitzender des Bauausschusses) und Herr **Peter Brachmann** (1. stv. Vorsitzender des Bauausschusses) dem Lenkungskreis an.



I - Soziales

Wahl zum Inklusionsbeirat

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1) Es werden folgenden Mitglieder und Vertreter in den Inklusionsbeirat gewählt:

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Marie Lamsfuß
2. Martina Raczkowiak
3. Sabine Radder
4. Wolfgang Ballert
5. Imke Hesterberg
6. Monika Keller
7. Petra Holtfreter
8. Maureen Remmy
9. Maximilian Breidenbach

Vertreter*innen

1. Tobias Causemann
2. Beate Schimmelpfennig
3. Axel Niese
4. Jens Schimmelpfennig
5. Sami Hassan
6. Yvonne Klee-Naß
7. Detlef Radder
8. Thomas van Eimeren
9. Peter Leineweber

2) Gem. § 2 Abs. 3 der Inklusionsbeiratssatzung der Hansestadt Wipperfürth entsenden die im Rat vertretenen Fraktionen

für die CDU- Fraktion

für die SPD-Fraktion

für Bündnis 90/DIE GRÜNEN _____

für die UWG-Fraktion _____

für die FDP-Fraktion _____

als beratendes Mitglied in den Inklusionsbeirat.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel für Sitzungsgelder werden für den Haushalt 2021ff eingeplant.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 die Einrichtung eines Inklusionsbeirates beschlossen.

Der Inklusionsbeirat ist ein Beirat, der die Verwaltung und den Rat mit seinen Ausschüssen berät. Es handelt sich nicht um einen Ausschuss nach § 57ff GO NW i.V.m der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth.

Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Wipperfürth zu wahren und durchzusetzen. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist auch Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen und politischen Gremien, in allen Angelegenheiten die Menschen mit Behinderung betreffen. Er steht anderseits auch den Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken oder Menschen mit Teilhabeschwierigkeiten der Stadt als Ansprechpartner zur Verfügung, um ihre Anliegen, Bedürfnisse und Interessen gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung zum Ausdruck zu bringen.

Der Inklusionsbeirat setzt sich aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Außerdem entsenden die im Rat vertretenden Fraktionen je ein beratendes Mitglied in den Beirat.

Entsprechend der Inklusionsbeiratssatzung entspricht die Amtsperiode des Inklusionsbeirates der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Hansestadt Wipperfürth. Mit

der neuen Wahlperiode des Rates war dementsprechend auch eine neue Wahl für den Inklusionsbeirat durchzuführen. Diese Wahl fand am 28.10.2020 statt. Dem Rat sind alle Bewerbungen bekannt zu geben (siehe Anlage 1). Diese Anlage steht aufgrund des Datenschutzes der persönlichen Daten der Bewerber nur im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Entsprechend der Wahl werden dem Rat 9 Mitglieder des Inklusionsbeirates und deren 9 Stellvertreter*innen vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag sieht wie folgt aus:

Stimmberechtigte Mitglieder

10. Marie Lamsfuß
11. Martina Raczkowiak
12. Sabine Radder
13. Wolfgang Ballert
14. Imke Hesterberg
15. Monika Keller
16. Petra Holtfreter
17. Maureen Remmy
18. Maximilian Breidenbach

Vertreter*innen

10. Tobias Causemann
11. Beate Schimmelpfennig
12. Axel Niese
13. Jens Schimmelpfennig
14. Sami Hassan
15. Yvonne Klee-Naß
16. Detlef Radder
17. Thomas van Eimeren
18. Peter Leineweber

Bei diesem Wahlvorschlag wurde berücksichtigt, dass Herr Tobias Causemann nur als Stellvertreter gewählt werden will.

Gem. § 4 Abs. 5 der Inklusionsbeiratssatzung der Hansestadt Wipperfürth kann ein stimmberechtigter Vertreter des Inklusionsbeirats als Sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion an den folgenden Ausschüssen teilnehmen:

Bauausschuss

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Ausschuss für Schule und Soziales

Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Jugendhilfeausschuss

Diese werden dann in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates benannt.

Anlagen:

Anlage 1 Bewerbungen Inklusionsbeirat (nicht öffentliche Anlage)



BM - Ratsbüro

**Antrag der UWG Fraktion 28.09.2020:
Auflösung des Unterausschusses Bäder sowie Arbeitskreis InHk**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die UWG- Fraktion beantragt die Auflösung des Unterausschusses Bäder zu Gunsten des Fachausschusses, die Auflösung des Arbeitskreises InHk zu Gunsten des Fachausschusses und die Gründung eines Unterausschusses ZOB_InHk.

Gemäß § 2 Abs.4 und Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth ist es den Ausschüssen vorbehalten Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen zu bilden.

Aus diesem Grund wird ein Verweis in die entsprechenden Ausschüsse vorgeschlagen.

Beschlussentwurf:

1. Die Ziffer 1 des Antrages vom 28.09.2020 der UWG-Fraktion über die Auflösung des Unterausschusses Bäder zu Gunsten des Fachausschusses wird an den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur verwiesen.
2. Die Ziffer 2 des Antrages vom 28.09.2020 der UWG-Fraktion über die Auflösung des Arbeitskreises InHk zu Gunsten des Fachausschusses und die Bildung eines Unterausschusses ZOB_InHk wird verwiesen an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Anlagen:

Antrag der UWG Fraktion 28.09.2020

An die
Stadt Wipperfürth
Bürgermeister von Rekowski
Marktplatz
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 28.09.20

Anträge der UWG Fraktion zur Ratssitzung am 04.11.2020

Zu Beginn der neuen Wahlperiode 2020-2025 der Hansestadt Wipperfürth stellt die UWG folgende Anträge, die der neue Rat beschließen möge:

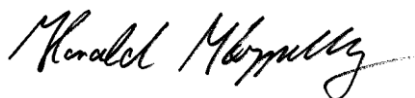
1. Die UWG beantragt die Auflösung des Unterausschuss Bäder zu Gunsten des Fachausschusses.

Begründung: Der eigentliche Anlass, die Begleitung des Bauprojekt WLS-Bad und der Attraktivierung sind abgeschlossen. Das WLS-Bad ist nunmehr in seinem normalen Betriebsablauf und der Unterhaltung zu begleiten. Dies kann auch im Fachausschuss geleistet werden.

2. Die UWG beantragt die Auflösung des Arbeitskreises InHk zu Gunsten des Fachausschusses. Nach ersten Erfahrungswerten sollte der neue Rat darüber befinden, ob es einen Unterausschuss ZOB_InHk geben soll.

Begründung: Wesentlich baubegleitende Entscheidungen bzw. Vorberatungen wurden in den vergangenen Jahren zum InHk besprochen. Das InHk hat nur noch wenige Sachentscheidungen zu behandeln, die auch im Fachausschuss sowohl im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil beraten werden können. Sobald Klarheit über die künftige Gestaltung des ZOB sein sollte, könnte ein Unterausschuss ZOB diskutiert werden. Im Sinne der Transparenz und der Einbindung von Bürgerschaft, sollte das Thema ZOB und die letzten Entscheidungen InHk im ASU beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender/Harald Koppelberg



III - Finanzservice

Antrag der UWG-Fraktion vom 28.09.2020: Austritt aus dem Bauverein

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	04.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 28.09.2020 zur Aufkündigung der Mitgliedschaft der Hansestadt Wipperfürth im Gemeinnützigen Bauverein eG Wipperfürth wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Sollte die Hansestadt Wipperfürth Ihre Mitgliedschaft zum 01.01.2021 kündigen, so endet diese am 31.12.2021. Für das Jahr 2021 wäre dann entsprechend noch ein städtischer Vertreter zur Wahrnehmung der städtischen Beteiligungsinteressen zu bestellen.

Anlage:

Antrag der UWG-Fraktion vom 28.09.2020

An die
Stadt Wipperfürth
Bürgermeister von Rekowski
Marktplatz
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 28.09.20

Anträge der UWG Fraktion zur Ratssitzung am 04.11.2020

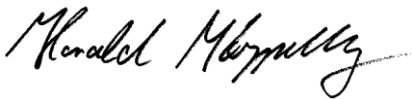
Zu Beginn der neuen Wahlperiode 2020-2025 der Hansestadt Wipperfürth stellt die UWG folgenden Antrag, den der neue Rat beschließen möge:

Die UWG beantragt die Aufkündigung der Mitgliedschaft im Gemeinnützigen Bauverein e.G.

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Mitgliedschaft der ersten Jahre in diesem Verein wichtig war. Inzwischen führt der Verein viele Projekte und Unterhaltungsarbeiten selbstständig durch.

Die Verquickung von Politik und gemeinnützigem Bauverein e.G. wird zusehends auch kritisch in der Bürgerschaft gesehen. Selbst im GPA-Bericht werden die Beteiligungen unter 20% als geringfügig beeinflussbare Organisationen behandelt. Die Vertretung von städt. Interessen ist gering. Daher sind wir für die Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Verein.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender/Harald Koppelberg